

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Bedburg	
63. Bekanntmachung	2-5
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 28/Kaster 13. vereinfachte Änderung - Bereich untere Josef-Schnitzler-Straße -	
64. Bekanntmachung	6-9
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg 14. Änderung - Gebiet an der Goethestraße - ehemalige Friedhofserweiterung	
65. Bekanntmachung	10
Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO)	
Pulheim	
66. Bekanntmachung	11-22
Inkrafttreten der Satzung der Stadt Pulheim über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen vom 31.03.2014	
67. Bekanntmachung	23-25
Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern, Bereich: Kreuzungsbereich „Dammstraße / Auf dem Acker“ – Vorhaltegrundstück Kindergarten hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	
68. Bekanntmachung	26
Öffentliche Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlage im Bereich „Sonnenallee“ und „Enzianweg“	



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

betreffend den Bebauungsplan Nr. 28/Kaster 13. vereinfachte Änderung - Bereich untere Josef-Schnitzler-Straße -

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 31.03.2014

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) den Bebauungsplan Nr. 28/Kaster, 13. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 liegt im Ortsteil Königshoven und umfasst das Flurstück 1620, Flur 5, Gemarkung Kaster. Der Geltungsbereich wird im Osten von der Josef-Schnitzler-Straße, im Süden von einem Wirtschaftsweg, der im östlichen Abschnitt auf einer Länge von 20m als Fuß- und Radweg fortgeführt wird, im Westen ebenfalls von einem Wirtschaftsweg und im Norden von dem Flurstück 1622 begrenzt. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.265 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem beigelegten Plan zu entnehmen.

Durch die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 / Kaster soll die zusätzliche Bebaubarkeit mit einem Einfamilienhaus im rückwärtigen Bereich des heutigen Flurstücks 1620, Flur 5 zugelassen werden.

Die Ausweisung zusätzlicher überbaubarer Flächen in zentraler Lage entspricht dem städtebaulichen Ziel, Flächen innerhalb des Innenbereichs nachzuverdichten und durch Verkleinerung der Grundstücke einer baulichen und sozial verträglichen Nutzung zuzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 25.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 28/Kaster, 13. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann ein-

gesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 28/Kaster, 13. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

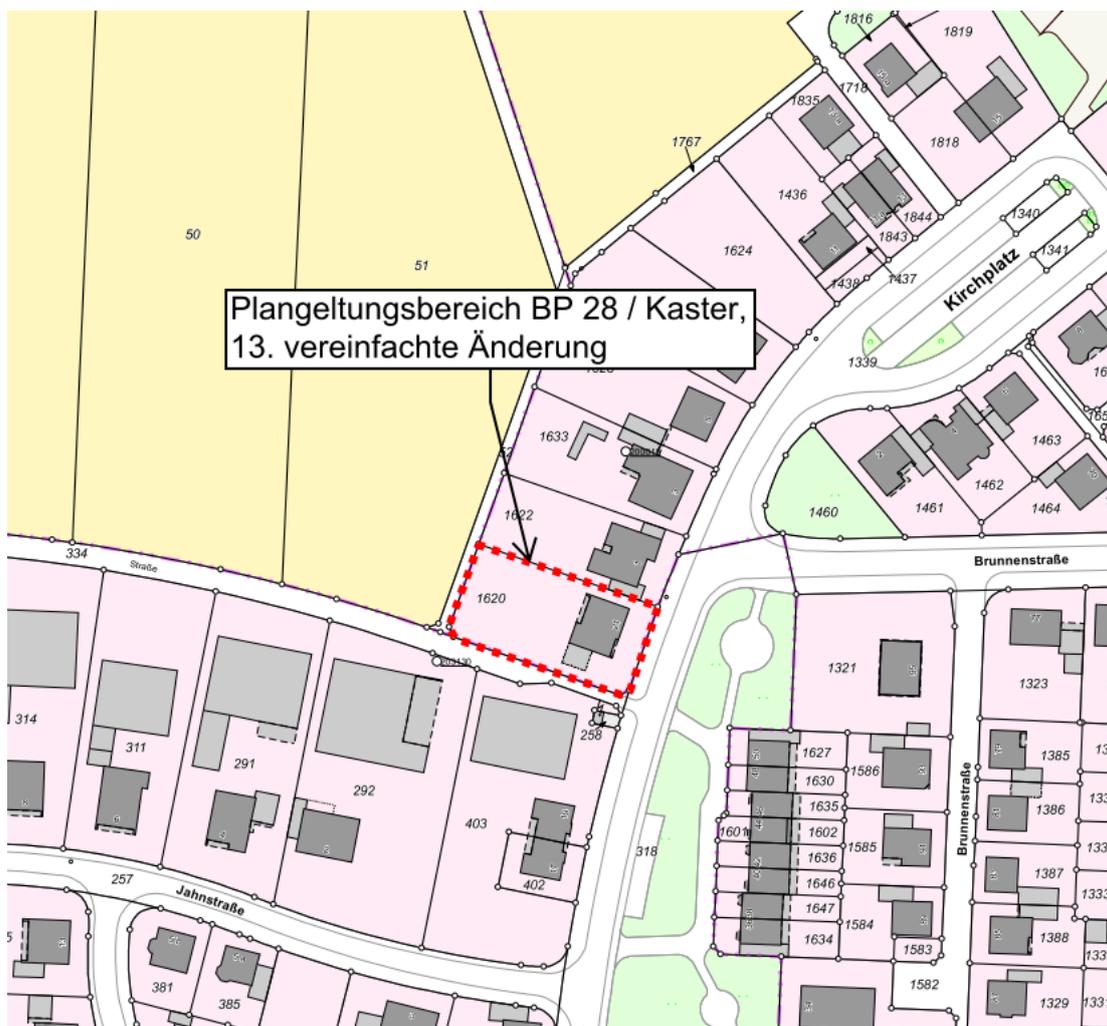
50181 Bedburg, den 31.03.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

J. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan Bbauungsplan Nr. 28 / Kaster, 13. Änderung





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg

betreffend
den Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg 14. Änderung
- Gebiet an der Goethestraße - ehemalige Friedhofserweiterung

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 31.03.2014

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) den Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg, 14. Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtteils Bedburg, zwischen der Goethestraße und der Herderstraße. Südlich schließt sich die Bebauung an der Lessingstraße an, die nördliche Grenze wird vom städtischen Friedhof an der Goethestraße gebildet.

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von freistehenden Familienwohnhäusern – primär für den örtlichen Bedarf in Anpassung an die vorhandene Nachfrage – geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung weiterer Bauflächen wird mit der Planung zugleich die Voraussetzungen zur Verdichtung des Innenbereichs geschaffen und damit eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates vom 25.03.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15/Bedburg, 13. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Anlagen ab sofort gemäß §10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 205, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 15/Bedburg 13. Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 685) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend ge-

macht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können Fachbereich III - Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr – der Stadt Bedburg, Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

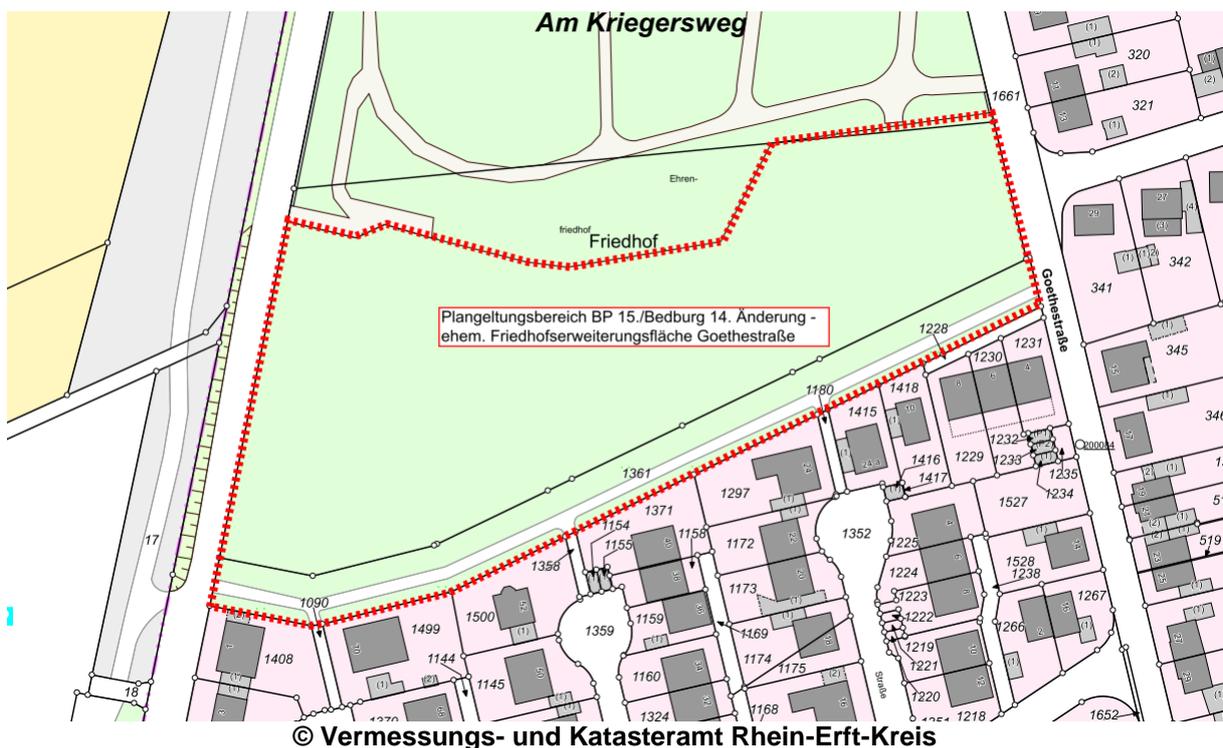
50181 Bedburg, den 31.03.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

G. Koerdt

Gunnar Koerdt

Lageplan Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung



Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und die Wahl des Rates der Stadt Bedburg sowie die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises statt.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) ist für die o. g. Wahl wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, im Wahlgebiet hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat
- und nicht nach § 8 Kommunalwahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (09. Mai 2014) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes NRW von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (09. Mai 2014) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei Antragstellung ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Entsprechende Antragsformulare und weitere Erläuterungen sind bei der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 3, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr), Tel. 02272/402329, erhältlich.

Bedburg, den 02.04.2014

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.

Koerdt



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 31.03.2014

Inkrafttreten der Satzung der Stadt Pulheim über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen vom 31.03.2014

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 18.02.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - GO NRW -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 der Bauordnung des Landes Nordrhein - Westfalen vom 01.03.2000 - BauO NRW - (GV.NRW.S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW.S.142) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Vorbemerkungen

- (1) Die Stadt Pulheim erhebt Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 BauO NRW von Bauherrinnen und / oder Bauherren, die der Stellplatzverpflichtung auf eigenen Grundstücken nicht nachkommen.

Der Nachweis, dass die Unterbringung der notwendigen Stellplätze

- auf dem eigenen Grundstück

oder

- durch die Übernahme und Sicherung durch eine Baulast auf anderen Grundstücken

nicht möglich ist, obliegt den Bauherrinnen und / oder Bauherren.

Die Stadt kann unter den genannten Voraussetzungen einer Stellplatzablösung nach Maßgabe dieser Satzung zustimmen.

- (2) Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an bestimmten Parkeinrichtungen nicht erworben.

- (3) Die Ablösung ist schriftlich bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Stadt Pulheim zu beantragen.

§ 2 – Gebietskategorien

- (1) Innerhalb der Grenzen der Stadt Pulheim werden für die Zahlung des Geldbetrages gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW hiermit 4 Gebietszonen festgesetzt.

Gebietszone I:

Ortskern Pulheim in den Grenzen der Ortskernbebauungspläne 35.1 bis 35.19 lt. Plan „Gebietszone I - Pulheim“ und

Ortskern Brauweiler im Geltungsbereich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Stellplatzsatzung gültigen Gestaltungssatzung lt. Plan „Gebietszone I - Brauweiler“

Gebietszone II:

restliches Gebiet des Stadtteils Pulheim

Gebietszone III:

Ortskerne Stommeln, Sinnersdorf, Geyen, Sinthern, Dansweiler im Geltungsbereich der jeweiligen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Stellplatzsatzung gültigen Gestaltungssatzungen lt. Plänen „Gebietszone III – Stommeln“, „Gebietszone III – Sinnersdorf“, „Gebietszone III – Geyen“, „Gebietszone III – Sinthern“ und „Gebietszone III – Dansweiler“

Gebietszone IV:

restliches Stadtgebiet

- (2) Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gebietszonen orientiert sich an den aktuellen Marktpreisen von Baugrundstücken im Stadtgebiet; bei Bedarf kann eine Neueinstufung aufgrund geänderter Bodenpreise erfolgen.

§ 3 – Vomhundertsatz

Der Vomhundertsatz wird auf 75 % der aufgrund des § 51 Abs. 5 BauO NRW anzurechnenden Kosten festgesetzt.

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den Bodenpreisen einschließlich Erschließung und den Herstellungskosten.

§ 4 – Ablösebeträge

Die Ablösebeträge werden in Gebietszone

I	mit	13.400,00 €
II	mit	8.700,00 €
III	mit	8.100,00 €
IV	mit	6.900,00 €

festgesetzt.

§ 5 – Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Geldbetrag nach § 4 wird fällig, sobald die 1. Nutzungseinheit des Vorhabens, für das der Ablösevertrag geschlossen wurde, bezogen ist.
- (2) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist über die Ablösesumme eine selbstschuldnerische Bürgschaft von einem Kreditinstitut oder einem Kreditversicherer vorzulegen, das oder der in der Europäischen Union, einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist. Auf die Erfordernisse des § 239 BGB für die Akzeptanz des Bürgen wird verwiesen.

Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

Der Bürge übernimmt für die zur Ablösung verpflichtete Bauherrin und / oder den zur Ablösung verpflichteten Bauherren die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen der Hauptschuldnerin und / oder des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Stadt Pulheim und der Bauherrin und / oder dem Bauherren sind für den Bürgen nur im Fall seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen behält sich der Rat abweichend von Abs. 1 und 2 die Vereinbarung einer gesonderten Zahlungsmodalität vor.

§ 6 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.12.2006 außer Kraft.

Anlagen: Gebietszone I - Pulheim und Brauweiler
 Gebietszone III - Stommeln, Sinnersdorf, Geyen, Sinthern, Dansweiler

Abgrenzung Ortskerngestaltungssatzung Brauweiler



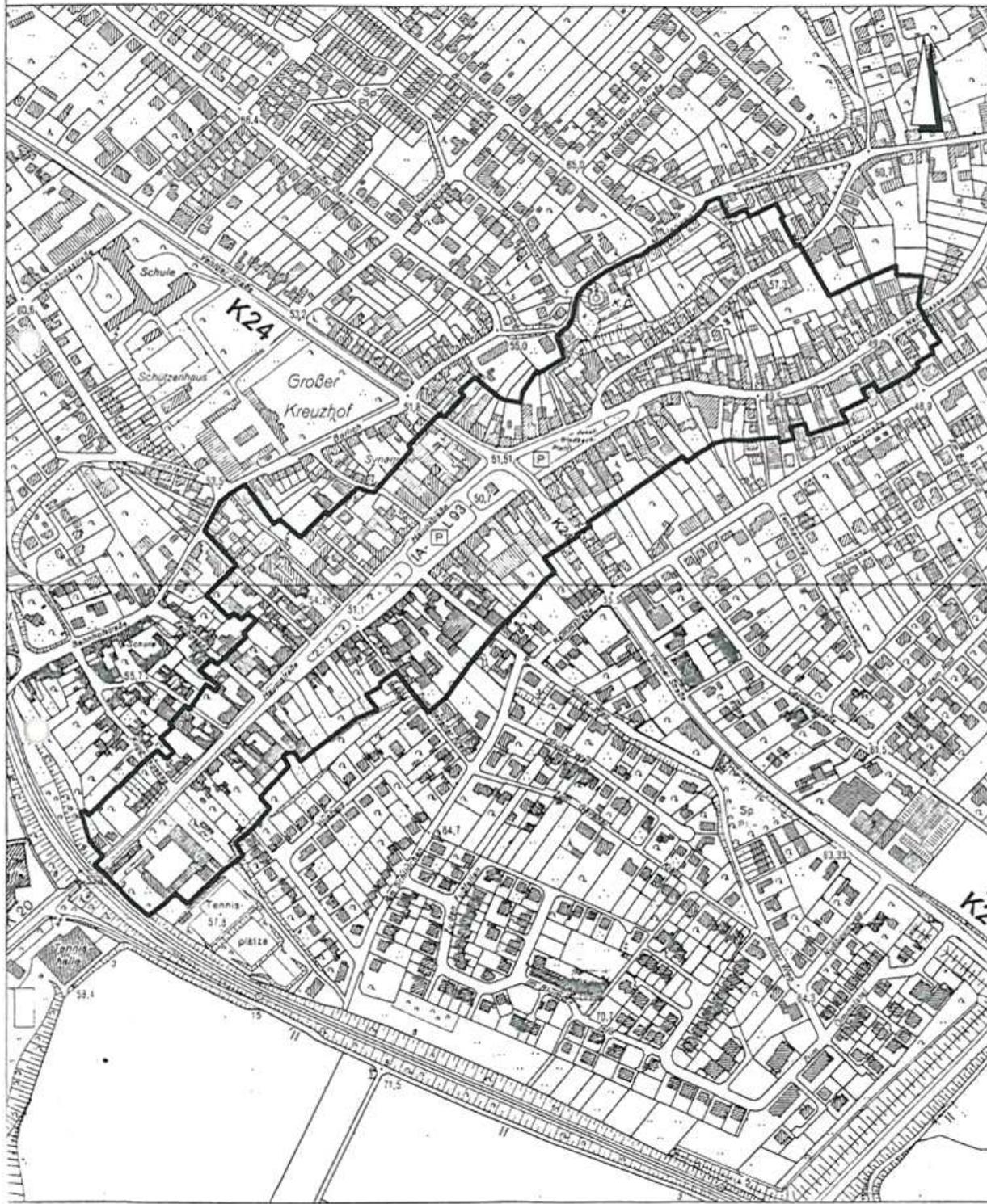
Gebietszone I - Brauweiler



Abgrenzung Ortskerngestaltungssatzung Stommeln



Gebietszone III - Stommeln



Abgrenzung Ortskerngestaltungssatzung Sinnerdorf



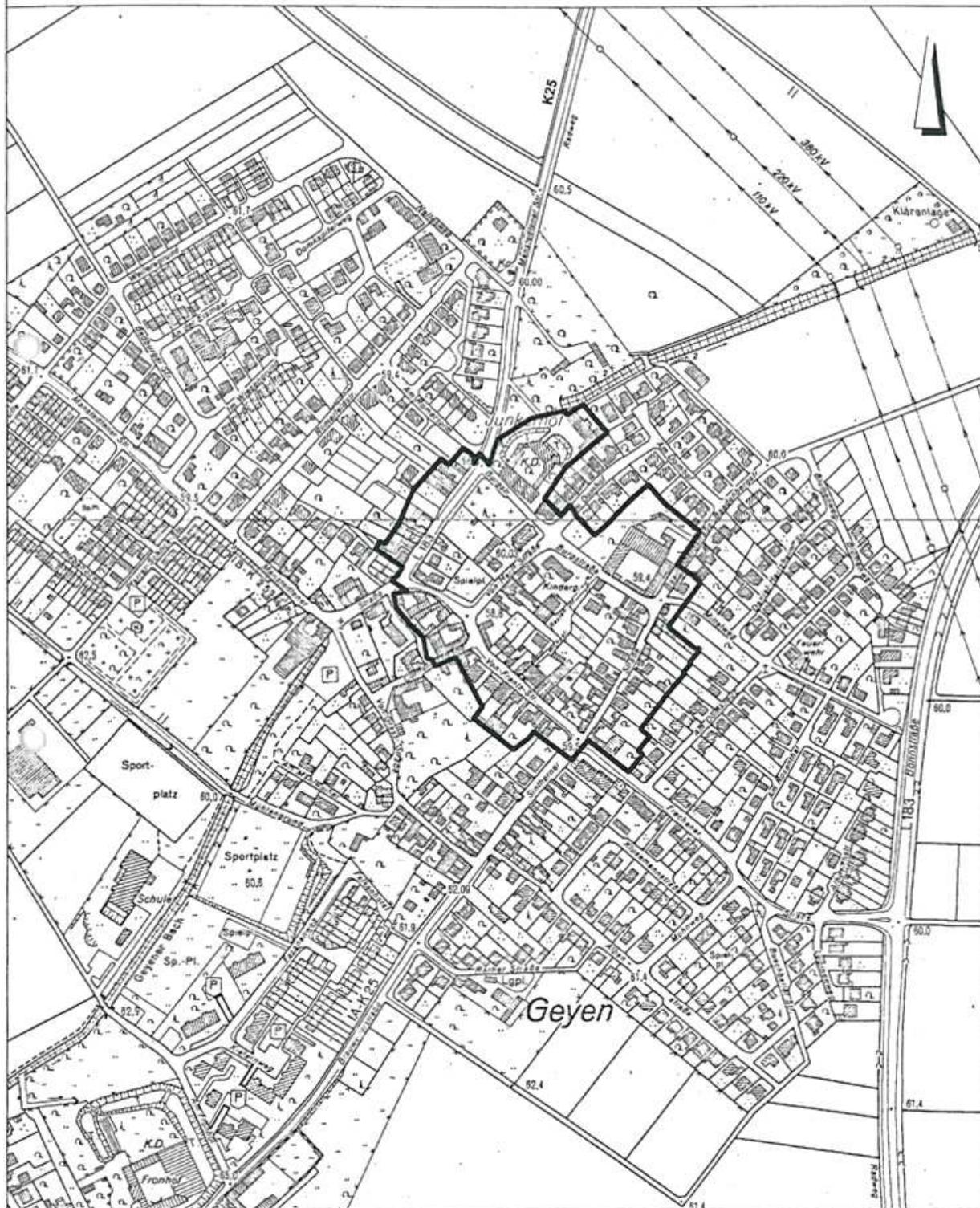
Gebietszone III - Sinnerdorf



Abgrenzung Ortskerngestaltungssatzung Geyen



Gebietszone III - Geyen



Abgrenzung Ortskerngestaltungssatzung Sinthern

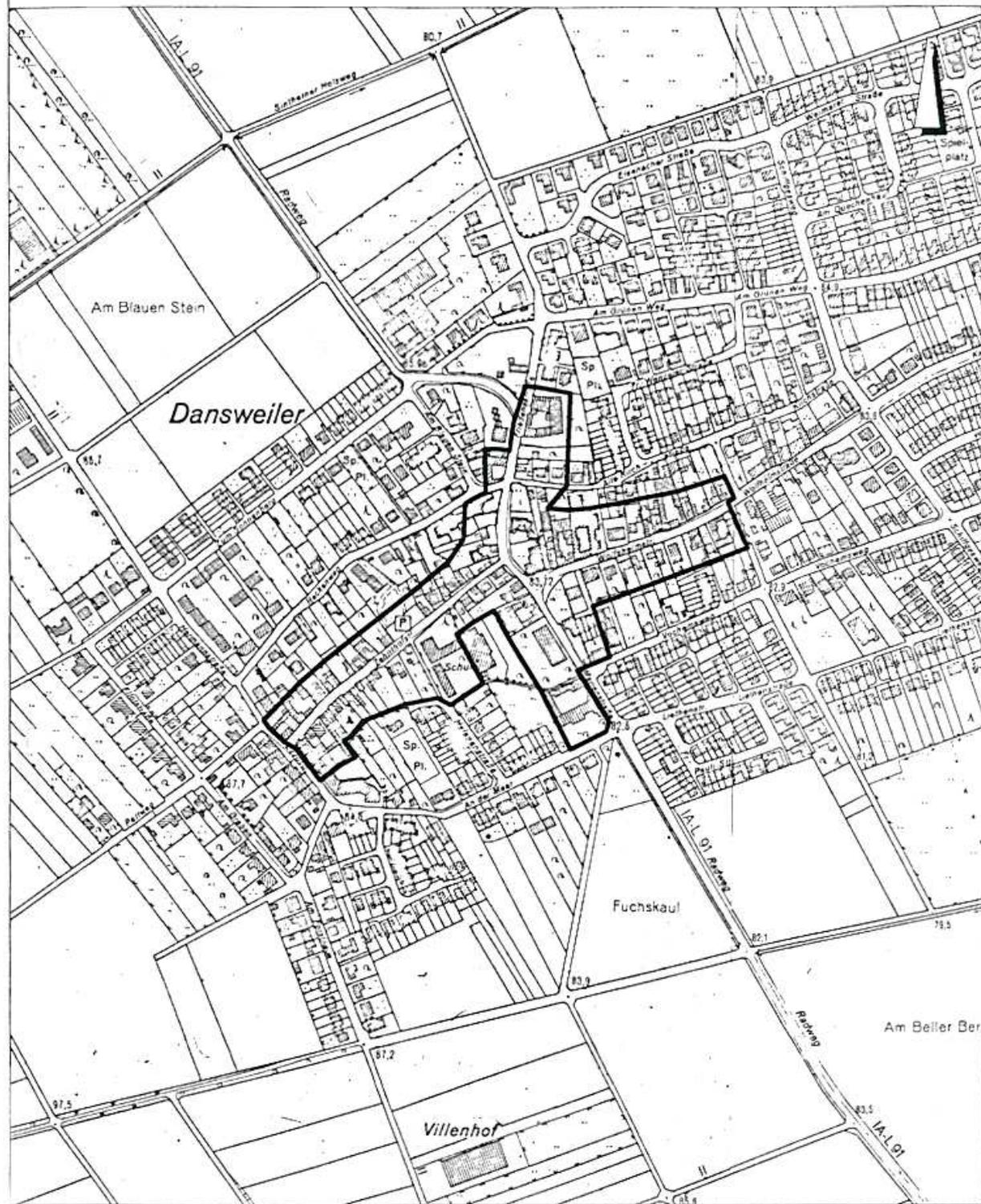


Gebietszone III - Sinthern



Abgrenzung Ortskerngestaltungssatzung Dansweiler

Gebietszone III – Dansweiler



BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Pulheim über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe der Ablösebeträge nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Bauordnungsamt, Zimmer 201 zur Einsicht aus.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 31.03.2014

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 08.04.2014
bis 24.04.2014

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 31.03.2014

**Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern,
Bereich: Kreuzungsbereich „Dammstraße / Auf dem Acker“ – Vorhaltegrundstück Kindergarten
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 18.02.2014 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf der nicht mehr benötigten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

Der Änderungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Änderungsplanes.

Dem Änderungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

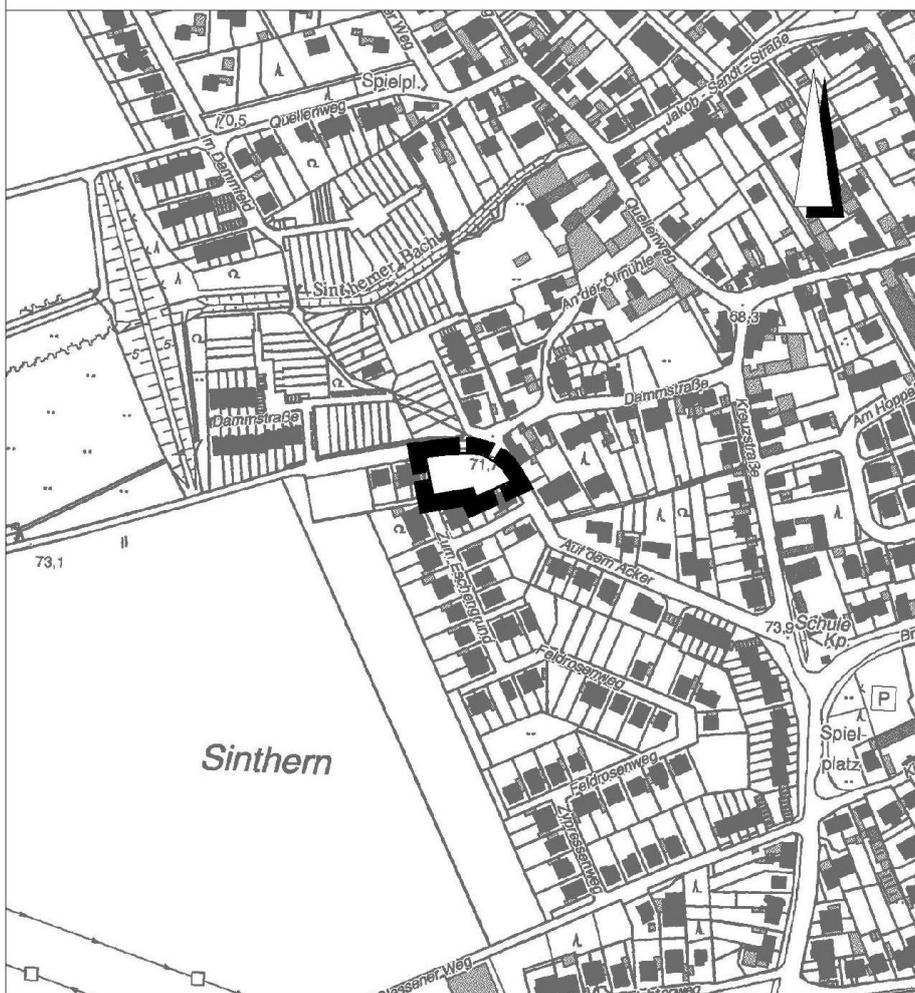
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 31.03.2014

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 08.04.2014
bis 24.04.2014

BP 77 SINTERN 1301



 Geltungsbereich

M 1:5000

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 03.04.2014

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 9 Absatz 1 der Satzung der Stadt Pulheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage vom 23.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass folgende Straßen

- Sonnenallee (von Nelkenweg bis Geyener Straße / K9)
- Enzianweg

seit 19.03.2014 mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage (Trennsystem) versehen sind.

An die Abwasseranlagen können seither alle an die genannten Straßen angrenzenden Grundstücke angeschlossen werden.

Nach § 9 Absatz 8 der Entwässerungssatzung müssen die auf den Grundstücken gelegenen Bebauungen, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen versehen und innerhalb von 3 Monaten an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist jeweils den dafür bestimmten Anlagen zuzuführen (§ 9 Absatz 6 Entwässerungssatzung).

Aufgrund des § 13 Absatz 3 der vorgenannten Satzung ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, sich gegen Rückstau des Abwassers aus dem städtischen Abwassernetz selbst zu schützen.

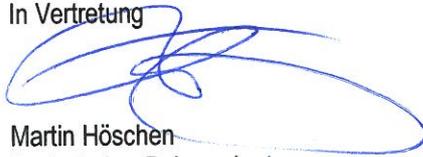
Die Herstellung der Grundstücksanschlussleistung führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch (§ 13 Absatz 7 Entwässerungssatzung).

Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen (§ 13 Absatz 3 Entwässerungssatzung).

Die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Pulheim. Diese ist spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen (§ 14 Absatz 1 Entwässerungssatzung).

Der Anschlussnehmer hat den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Pulheim mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleistung unter Kontrolle der Stadt Pulheim auf seinem Grundstück zu verschließen (§ 14 Absatz 2 Entwässerungssatzung).

In Vertretung



Martin Höschen
Technischer Beigeordneter